

Vertrags-Nr. 0061-26-V-EO-21

1. Ausfertigung

Entwurf

Eingetragen in die Haushaltsüberwachungs-
liste Nr.:
Seite: Nr.:
Statistisch erfasst unter:

E 000000000 000 000 10 A
Projekt-Nr.(eVKE): 1110122019-13842
Kostenträger (eVKE):
Kostengruppe: 400, 500

Vertrag Fachplanung – Technische Ausrüstung

Objekt	Behördenzentrum "Am Steigerwald", Erfurt
Baumaßnahme	Neuerrichtung ESB - Standort, Elektro

zwischen der	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - BImA -
vertreten durch das	Thüringer Ministerium für Digitales und Infrastruktur - Referat Bundesbau Werner-Seelenbinder-Straße 8 99096 Erfurt (Fachaufsicht führende Ebene)
vertreten durch das	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr Abteilung Hochbau und Liegenschaften (Baudurchführende Ebene) Hallesche Straße 15 / 16 99085 Erfurt (Bau durchführende Ebene) – nachstehend Auftraggeber genannt –

und der
vertreten durch
– nachstehend Auftragnehmer genannt –

Eingeführt mit Erlass BMWSB vom 24.06.2024 - BI1-70000/1#1

Inhaltsverzeichnis

Anlagenverzeichnis

- § 1 – Gegenstand des Vertrages
- § 2 – Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
- § 3 – Behandlung von Unterlagen
- § 4 – Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung
- § 5 – Allgemeine Leistungspflichten
- § 6 – Spezifische Leistungspflichten
- § 7 – Fachlich Beteiligte
- § 8 – Personaleinsatz des Auftragnehmers
- § 9 – Baustellenbüro
- § 10 – Honorar
- § 11 – Nebenkosten
- § 12 – Umsatzsteuer
- § 13 – Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
- § 14 – Ergänzende Vereinbarungen

Anlagenverzeichnis**Teil A**

- 1 Anlage(n) zu § 6 – spezifische Leistungspflichten – Fachplanung Technische Ausrüstung
- Anlage Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
- ☐ Anlage zu § 1.1 –
Auflistung über die zu bearbeitenden ☐ Objekte (Gebäude, Freianlagen, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen)
☐ Beschreibung der Bauaufgabe ☐
- ☐ Anlage zu § 5– „Building Information Modeling (BIM)“
– Leistungsbild Fachplanung Technische Ausrüstung–
in Verbindung mit den Austausch-Informations-Anforderungen (AIA) – Version
☐ BIM-Abwicklungsplan (BAP) in der jeweils aktuellen Fassung – derzeitiger Stand:
- ☐ Anlage zu § 5.1.2 –
- ☒ Anlage zu § 6.4 –
☐ Merkblatt Feststellungsbescheinigungen – Sachlich richtig –
☒ Merkblatt Feststellungsbescheinigungen – Fachtechnisch richtig –
- ☐ Anlage – (auftraggeberseitige Vorgaben zu CAD-Daten) *)
- ☐ Anlage – „BFR GBestand“ – projektspezif. Festlegungen gemäß Dokumentation der Abstimmung
(mit dem Bauherrn/Nutzer/Eigentümer) vom *)
- ☐ Zielvereinbarungstabellen zur Zertifizierung nach dem Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB)
(für) mit Auflistung der Zuständigkeiten für das BNB – mit ☐ vorläufigem Stand vom *)
- ☐ Zusätzliche Vertragsbedingungen für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte nach L4 RBBau a.F. (1)
☐ Zugangsbedingungen US-Liegenschaften
☐
- ☐ Ergänzende Bestimmungen der Verträge mit Freiberuflich Tätigen – Schutzzzone – nach RiSBau 20/1
- ☐ Ergänzende Bestimmungen für Verträge mit Freiberuflich Tätigen – VS/Sperrzone – nach RiSBau 20/1
- ☐ unterschriebene Erklärung zum Geheim- und/oder Sabotageschutz (EK-VS – Geheimschutz/Sabotageschutz)
- ☐ VS-NfD-Merkblatt – „Merkblatt für die Behandlung von Verschlussachen (VS) des Geheimhaltungsgrades
VS-Nur für den Dienstgebrauch“
(Anlage 4 GHB – Geheimschutzhandbuch des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK))
- ☐ Anlage zu § 14.1 – Formblatt Verpflichtungserklärung
- ☐

Teil B

- ☒ Anlage(n) zu § 10 – vorläufige Honorarermittlung
- ☐ Anlage zu § 7 – Liste der fachlich Beteiligten
- ☐ Terminplan vom
- ☒ gewertetes Honorarangebot

Dem Auftragnehmer werden die vorgenannten Unterlagen in einfacher Ausfertigung mit Vertragsschluss übergeben bzw. digital *) übermittelt.

(1) betrifft nur Bauangelegenheiten der Gaststreitkräfte nach L4 RBBau a.F.

§ 1**Gegenstand des Vertrages**

- 1.1** Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Fachplanung für Technische Ausrüstung –
in ☒ Gebäuden ☒ Freianlagen ☐ Ingenieurbauwerken ☐ Verkehrsanlagen
– gemäß § 53 HOAI,
mit denen diese in der Liegenschaft

BHZ Steiger Neubau ESB
(genaue Bezeichnung des Orts der Bauaufgabe)

für BImA / Generalzolldirektion
(Bezeichnung – Bauherr/Nutzer)

- ☒ neu errichtet, hergestellt, erweitert [Neubau]
☐ umgebaut, modernisiert, instand gesetzt oder instand gehalten [Bestandsbauten] werden sollen.

Die Bauaufgabe wird als ☒ Bauprojekt nach Abschnitt E RBBau
☐ Einfache Baumaßnahme nach Abschnitt D RBBau
☐ _____ durchgeführt.

Folgende Technische Anlagen der Anlagengruppen nach § 53 (2) HOAI sind zu bearbeiten:

- ☐ 1.1.1 Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen
☐ 1.1.2 Wärmeversorgungsanlagen
☐ 1.1.3 Lufttechnische Anlagen
☒ 1.1.4 Starkstromanlagen
☒ 1.1.5 Fernmelde- und informationstechnische Anlagen
☒ 1.1.6 Förderanlagen
☐ 1.1.7 nutzungsspezifische Anlagen und verfahrenstechnische Anlagen
hier ² :
☐ 1.1.8 Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken
☒ 1.1.9 Technische Anlagen in Außenanlagen

- ☐ **1.2** Die Bauaufgabe ist Teil des Gesamtvorhabens:

- ☐ **1.3** Die Bauaufgabe wird im Auftrag des Bundes für die in Deutschland stationierten Gaststreitkräfte _____ durchgeführt und aus deren Heimatmitteln finanziert.¹

² ggf. Aufteilung bzw. Zusammenfassen der funktional gleichartigen Anlagen nach § 54 (1) Satz 2 HOAI

§ 2

Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Die im Anlagenverzeichnis Teil A aufgeführten Anlagen sind Vertragsbestandteil. Gleiches gilt für folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke, Erlasse und Handlungsanweisungen bzw. Schreiben:

- Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) in Verbindung mit dem Einführungserlass BMWSB/BMF aktueller Fassung
- ☒ AMEV-Richtlinien
- ☒ Baufachliche Richtlinien Gebäudebestandsdokumentation (BFR GBestand)
- ☐ Vorgaben für CAD: _____
- ☐ Vorgaben zum Building Information Modeling (BIM): _____
- ☐ Raum- und Gebäudebuch: _____
- ☒ Leitfaden Nachhaltiges Bauen
 - ☒ Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen für Bundesgebäude – Modul silber - sinngemäße Anwendung (BNB)
 - ☐ Steckbriefe des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen für Bundesgebäude – Modul _____ (BNB-Steckbriefe)
- ☒ Brandschutzleitfaden des Bundes – Baulicher Brandschutz für die Planung, Ausführung und Unterhaltung von Gebäuden des Bundes
- ☒ Baufachliche Richtlinien Vermessung (BFR Verm)
- ☐ Richtlinie für die Überwachung der Verkehrssicherheit von baulichen Anlagen des Bundes (RÜV)
- ☐ Richtlinie für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben (RiSBau)
- ☐ ABG 1975 sowie RiABG
(Auftragsbautengrundsätze 1975 sowie Richtlinien zur Ausführung des Verwaltungsabkommens)¹
- ☐ Leitfaden für Energiebedarfsausweise im Nichtwohnungsbau
- ☐ BFR Boden- und Grundwasserschutz (BFR BoGwS), Arbeitshilfen zur Planung und Ausführung der Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Grundwasserverunreinigungen
- ☒ BFR Recycling, Arbeitshilfen zum Umgang mit Bau- und Abbruchabfällen sowie zum Einsatz von Recycling-Baustoffen auf Liegenschaften des Bundes
- ☐ BFR Kampfmittelräumung (BFR KMR), Arbeitshilfen zur Erkundung, Planung und Räumung von Kampfmitteln auf Liegenschaften des Bundes
- ☐ BFR Abwasser, Arbeitshilfen zu Planung, Bau und Betrieb von abwassertechnischen Anlagen in Liegenschaften des Bundes
- ☒ EEFB – Energieeffizienzfestlegungen Bundesgebäude mit Anlage zu Technischen Mindestanforderungen für klimaneutrale Neu-/Erweiterungsbauten und Gebäudesanierungen des Bundes - „Vorbildfunktion Bundesgebäude für Energieeffizienz“
- ☒ AVV-Klima –Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung klimafreundlicher Leistungen
- ☐ Regelwerke, Produkte und Vorgaben des Gemeinsamen Ausschuss für Elektronik im Bauwesen (GAEB) für den Datenaustausch von Baudaten sowie Leistungsbeschreibungen (GAEB DA und STLB-Bau/STLB-BauZ)
- ☐ Geheimsschutz in der Wirtschaft (GHB)
- ☒ BaustellV

Die in den o.g. Unterlagen enthaltenen Formulare, Muster und sonstigen Formblätter sind zu verwenden.

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.2 Für das Erbringen der Leistungen –

- ☐ bei Bauprojekten zur Aufstellung der FPU sind zu Grunde zu legen:
 - ☐ die vom Bauherrn zur Fortschreibung freigegebene – Initiale Projektunterlage – (IPU nach E 2 RBBau) vom
 - ☐
 - ☐ die KVM-Bau¹ vom:

- ☐ bei Einfachen Baumaßnahmen sind zu Grunde zu legen:
 - ☐ die qualitätsgesicherte und vom Bauherrn bestätigte EBU vom
 - ☐
 - ☐ die KVM-Bau¹ vom:

sowie

- ☐ das objektorientierte 3D-Bestandsmodell und/ oder die 3D-Fachmodelle im Ergebnis der Vorplanung, einschl. der abgeleiteten 2D-Pläne
- ☐ das Planungsraumbuch – mit Stand:
 - ☐
 - ☐

2.3. Für die weitere Bearbeitung sind bei Bauprojekten zu Grunde zu legen:

- ☒ Die vom Auftraggeber baufachlich genehmigte und vom Bauherren bestätigte FPU vom
- ☐ Die gebilligte und mit der Einverständniserklärung des Bedarfsträgers versehene HU-Bau¹
 - ☐ mit dem Auftragsdokument (ABG 1975):
 - ☐ der Freigabe und den Prüfbemerkungen zur vorläufigen Ausführungsplanung
 - ☐ dem Zustimmungsdokument (ABG 1975/ABG 4) der Streitkräfte zum Vergabevorschlag
- ☐

Abweichungen davon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

2.4 Die Planungsleistungen unterliegen

- ☐ dem Baugenehmigungsverfahren
- ☐ dem Zustimmungsverfahren
- ☒ der Kenntnissgabe
- ☐

nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Landes:

§ 3**Behandlung von Unterlagen**

- 3.1** Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn in Textform zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

Der Auftragnehmer hat im Rahmen der geschuldeten Leistungen die im Geschäftsbereich des Auftraggebers vorgegebenen Formulare zu verwenden und entsprechend auszufüllen.

- 3.2** Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Unterlagen, wie Zeichnungen, Beschreibungen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und der Berechnungen sowie die diesbezüglichen Unterlagen von Nachträgen sind dem Auftraggeber zu übergeben:

3-fach in Papier in kopierfähiger Ausführung

1-fach digital auf Datenträger (CD/DVD/) [soweit an anderer Stelle nicht anderes bestimmt]

- ☐ Folgende Unterlagen sind abweichend in der angegebenen Anzahl zu übergeben:
(weitere vom Auftraggeber geforderte Ausfertigungen werden zum Nachweis vergütet)

Endausfertigung ☐ der FPU: -fach Papier
kopierfähig -fach digital
☐ der Entwurfsplanung

Genehmigungsplanung: -fach Papier kopierfähig -fach digital

Zwischenstände/Vergabeunterlagen: 1-fach Papier kopierfähig 1-fach digital

Zusammenstellung der Dokumentation, zeichnerischen Darstellungen (letzter Stand) und rechnerischen Ergebnisse des Objekts

3-fach Papier kopierfähig 1-fach digital

Für die weiteren Beteiligten (Firmen etc.) sind die Ausführungsunterlagen im erforderlichen Umfang zur Verfügung zu stellen.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen in Papierform sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Die Vorgaben des Auftraggebers: zur Erstellung von Zeichnungen [in Papierform und in digitaler Form] sowie zum Datenformat/-austausch sind einzuhalten.

§ 4**Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung**

- 4.1** Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

4.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Ziffer 4.2.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Ziffer 4.2.2 abruft.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Bauaufgabe zu beschränken.

4.2.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss

- ☐ mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6.1
- ☒ mit der Erbringung der Leistungsstufe(n) 2 - 4 gemäß § 6.
- ☐ mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6 Nummer 6.1.1 gemäß den Zusätzlichen Vertragsbestimmungen für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

☐ Diese Beauftragung ist beschränkt auf:

☐

4.2.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen abzurufen. Der Abruf erfolgt in Textform.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen.

4.2.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, entsprechend Ziffer 4.2.2 weitere Leistungsstufen nach § 6 im Wege der Vertragserweiterung abzurufen, solange keine Kündigung des Auftragnehmers nach Ziffer 4.2.4, § 14.1 AVB erfolgt ist. Soweit dies nach dem Planungs- und Baufortschritt sachgerecht ist, ist der Auftraggeber auch befugt, die weitere Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder einzelne Abschnitte der Bauaufgabe zu beschränken, sofern es sich um abgrenzbare Teilleistungen handelt. Dabei soll eine unnötige Teilung von Leistungsstufen vermieden werden.**4.2.4** Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt; auf das Kündigungsrecht des Auftragnehmers nach § 14.1 AVB wird verwiesen. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.**§ 5****Allgemeine Leistungspflichten****5.1** Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage des § 2 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass das Bauprojekt/die Baumaßnahme gemäß den Vorgaben nach Ziffern 5.2 bis 5.4 (Planungs- und Überwachungsziele) mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p (1) BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

☐ **5.1.1** Projektdurchführung im Building Information Modeling (BIM)

Das Projekt ist unter Anwendung des Building Information Modeling (der BIM-Methodik) –
in dem BIM-Anwendungsumfang:

☐ BIM Bestandsaufnahme³ ☐ BIM Planung⁴ ☐ BIM Ausführung⁵ ☐ BIM Dokumenta-
tion⁶

nach den Vorgaben des Auftraggebers gem. AIA – umzusetzen.

Weitere mit der Verwendung des BIM zusammenhängende projektbezogene Pflichten des Auftragnehmers im Rahmen der Auftragsabwicklung ergeben sich aus:

☐ der Anlage zu § 5 – „Building Information Modeling (BIM)“ –
Leistungsbild Fachplanung Technische Ausrüstung sowie aus dem „BIM-Abwicklungsplan
(BAP)“.



Der Auftragnehmer übernimmt folgende Rolle im BIM-Prozess:

gemäß AIA – die Autorenschaft für das eigene Fachmodell (einschließlich der bürointernen
BIM-Koordination)

☐ sowie die Rolle der BIM-Fachkoordination, TA-Modelle –
Koordination der Modelle der Technischen Ausrüstung untereinander⁷



Die vom Auftragnehmer zu erstellende Planung ist vorrangig als klassifiziertes, parametrisches 3D-
Datenmodell entsprechend den AIA / zu erstellen, innerhalb des eigenen Leistungsbereiches
auf Konsistenz und Kollisionen zu prüfen sowie mit den weiteren fachlich Beteiligten zu koordinieren
und auszutauschen.

Das modellorientierte Arbeiten mit dem Modell als führendem Informationsträger erfolgt kontinuierlich.

Nach Erfordernis des Projektstandes, sowie auf Anforderung ist ein dem Planungsstand entsprechen-
des, integriertes, qualitätsgesichertes 3D-Datenmodell, geeignet als Informations-/
Koordinationsmodell für andere an der Planung fachlich Beteiligte, in der dem Informationsstand der
Leistungsphase entsprechenden Modellierungs- und Attribuierungstiefe, zu übergeben.

Zur Dokumentation der Arbeitsergebnisse und zur Information Dritter [z.B. Nutzer, Bauausführende
Gewerke; Dokumentation zur FPU/LPH 3 etc.] sind weiterhin grafische 2D-Darstellungen und alpha-
numerische Datensichten als Ableitungen aus dem Modell gemäß den Vorgaben des Auftraggebers
zu erstellen und im festgelegten Austauschformat zu übergeben.

Der Modellbearbeitungs- und Modell-Koordinationsprozess, der Modellaustausch sowie die Ableitung
alphanumerischer und grafischer Daten aus dem Modell sind in geregelt und entsprechend
umzusetzen. Projektspezifische Anpassungen erfolgen im BIM-Abwicklungsplan und sind einzuhalten.

³ Bearbeitungs-Hinweis: die besondere Leistung ist ggf. in der Anl. zu § 6 zu ergänzen

⁴ in der LPH 2 bis 8

⁵ in der LPH 8

⁶ in der LPH 8

⁷ Bei anspruchsvollen Planungen und komplexen Beauftragungsstrukturen kann zur Unterstützung und Ergänzung der Gesamtkoordination zusätzlich die Rolle der BIM-Fachkoordination, TA-Modelle beauftragt werden. Der BIM-Fachkoordinator erbringt für den Modellbereich TA-Modelle die in den AIA / ____ beschriebenen Leistungen der Gesamtkoordination und arbeitet dem übergeordneten BIM-Gesamtkoordinator zu.
(siehe auch – besondere Leistung gem. Anl. zu § 6)

Beim Anlegen und Fortschreiben der Eigenschaftsdatensätze sind folgende projektspezifische Klassifikations- und Attribuierungsvorgaben einzuhalten:

- ☐ Minimalattribuierung gemäß: AIA
- ☐ gem. dem BIM-Abwicklungsplan (BAP)

Der Auftragnehmer hat im Rahmen der modellorientierten Planungskoordination zwecks Qualitätssicherung von Planung und 3D-Datenmodell sowie bei der Erbringung der Objektüberwachung zur Kommunikation wie zum Daten- und Informationsaustausch *[Austausch von Issues / bcf-Dateien, Mängelprotokollen u.a.]* die vom Auftraggeber bereitgestellte/n Plattform/en zu verwenden:

- ☐ Projektkommunikationsplattform gem. Ziffer 5.1.2
- ☐ cloudgestützter Issue-Manager: System
- ☐ cloudgestütztes Mängelmanagement: System

Die projektspezifischen Lieferzyklen für den Daten- und Informationsaustausch zu den Modelltypen ergeben sich aus

- ☐ AIA
- ☐ dem BIM-Abwicklungsplan (BAP)

☐ **5.1.2** Regelung der Projektkommunikation und zum Datenmanagement:

☐ **5.1.3** Gemäß den Energieeffizienzfestlegungen für Bundesbauten (EEFB) –

- ☐ ist das Gebäude / der Gebäudekomplex als Effizienzgebäude Bund 40 (EGB 40) zu errichten.
 - ☐ Die technischen Mindestanforderungen für Neubauten nach der Tabelle 1 (Anlage EEFB) sollen um v.H. unterschritten werden.
- ☐ ist das Gebäude / der Gebäudekomplex als Effizienzgebäude Bund 55 (EGB 55) zu ertüchtigen.
 - ☐ Die technischen Mindestanforderungen für Sanierungsvorhaben von Bestandsgebäuden (komplette Gebäudesanierungen) nach der Tabelle 2 (Anlage EEFB) sollen um v.H. unterschritten werden.
- ☐ sind die technischen Mindestanforderungen für Bauunterhaltungsmaßnahmen nach der Tabelle 3 (Anlage EEFB) bei Änderung/Erneuerung von energetisch wirksamen Bauteilen und gebäudetechnische Anlagen
 - ☐ einzuhalten.
 - ☐ für – um v.H. zu unterschreiten.

☒ **5.1.4** Leitfaden – Nachhaltiges Bauen

Die Anforderungen des Leitfadens – Nachhaltiges Bauen sind – in Abstimmung mit dem Auftraggeber – bei der Planung und Baudurchführung zu berücksichtigen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet (bezogen auf die von ihm zu bearbeitenden Anlagen-/Kostengruppen), die mit der Zielvereinbarung vorgegebenen Quantitäts- und Qualitätsziele zur Nachhaltigkeit und der Energieeffizienz umzusetzen *[Anlagenverzeichnis Teil A – Zielvereinbarungstabelle in Verbindung mit den dort benannten weiteren Unterlagen]* und in Abstimmung mit dem vom Auftraggeber sowie den/dem beauftragten Dritten/Projektsteuerer zu präzisieren, fortzuschreiben und an deren Erreichen sowie an der Nachweisführung der Einhaltung der vorgegebenen Kriterien mitzuwirken.

Die notwendigen fachspezifischen Nachweise, Bewertungen und Daten der Liegenschaften sind dem Auftraggeber bzw. dem von ihm beauftragten Dritten/Projektsteuerer zur Verfügung zu stellen.

Die in diesem Zusammenhang vom Auftragnehmer ggf. darüber hinaus zu erbringenden Besonderen Leistungen ergeben sich aus der / den Anlage(n) zu § 6.

☐ **5.1.5** Energetisches Pflichtenheft [energetische Konzepte]

Energetische Nachweise / Leitfaden – Energiebedarfsausweise

Der Auftragnehmer hat gegenüber dem Auftraggeber – bzw. zur Weitergabe und zur Prüfung durch den beauftragten Energieberater – nachzuweisen, dass mit seiner Planung die Anforderungen und Vorgaben des Energetische Pflichtenheftes, zur Umsetzung der Energieeffizienz- und Klimaschutzziele des Bundes, zur Nutzung regenerativer Energieträger sowie zur Verdrängung fossiler Energienutzungen eingehalten werden. Dieser Nachweis dient als Grundlage für die Erarbeitung der energetischen Konzepte sowie für die weiteren Nachweise und Berechnungen zur Erstellung der Energiebedarfsausweise sowie zur Umsetzung der Anforderungen des Leitfadens Nachhaltiges Bauen.

Der Auftragnehmer hat dem Aufsteller der Förmlichen Nachweise und dem Aussteller des Energieausweises die notwendigen Kennwerte (wie Arbeits- und Leistungsbilanzen; bei Nichtwohngebäuden – energetische Nachweisführung/Berechnungen in Verbindung mit der DIN V 18599) auf Grundlage der Vorgaben des geltenden GEG bereit zu stellen und insbesondere im Hinblick auf die öffentlich-rechtliche Genehmigungsfähigkeit hierbei mitzuwirken.

5.2 Quantitäten/Qualitäten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vom Auftraggeber ☐ in der Initialen Projektunterlage (IPU) ☐ in der Einfachen Bauunterlage (EBU) ☐ vorgegebenen, auf seine Fachplanungen bezogenen, Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Die vom Auftraggeber vorgegebenen Quantitäten/Zielwerte sind vom Auftragnehmer als Teil der Planung in Form einer Berechnung nachzuweisen.

Die Vorgaben dieser genehmigten Unterlagen sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform.

5.3 Kosten**5.3.1** Der Auftragnehmer hat seine Leistungen bezogen auf die von ihm zu bearbeitenden Kostengruppen so zu erbringen, dass

- ☐ die in der bestätigten FPU festzulegende
Kostenobergrenze – Baukosten gemäß C 8 a) RBBau –
für das Bauprojekt nicht überschritten wird.
- ☒ die in
☒ der durch den Auftraggeber bestätigten FPU vom
☐ der qualitätsgesicherten und vom Bauherrn bestätigten EBU vom
☐ der vom
festgelegte Kostenobergrenze – Baukosten gemäß C 8 a) RBBau – für das Bauprojekt/die Bau-
maßnahme in Höhe von EUR ☐ brutto ☐ netto nicht überschritten wird.

Die Kosten der Kostenobergrenze umfassen die Kostengruppen 200 bis 600 nach DIN 276 –
in der Fassung 2018-12 ☐ einschließlich Umsatzsteuer ☐ ohne Umsatzsteuer, soweit diese Kosten-
gruppen in der jeweiligen Bauunterlage erfasst sind.

Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.

5.3.2 Unabhängig von der Beachtung der Planungs- und Überwachungsziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Gebäudes zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden.**5.3.3** Im Rahmen der fortlaufenden Kostensteuerung und Kostenkontrolle ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Kosten der Technischen Ausrüstung bis zum Abschluss der Entwurfsplanung in der Gliederung gemäß DIN 276 : 2018-12 und ab der Ausführungsplanung parallel auch nach Vergabeeinheiten/vergabeorientierten Kostenkontrolleinheiten (KKE), zu erfassen und kontinuierlich fortzuschreiben.
☐ *Mit Beginn der Vorbereitung der Vergabe ist die Kostensteuerung und -kontrolle dann ausschließlich nach Vergabeeinheiten in vergabeorientierten Kostenkontrolleinheiten (KKE) fortzuführen.*

Der Auftragnehmer führt die laufende Kostenkontrolle elektronisch, nach den Vorgaben des Auftraggebers zu Inhalt, Form und Austauschformat durch und meldet regelmäßig bzw. auf Verlangen des Auftraggebers den aktuellen Kosten-, Leistungs- und Zahlungsstand der beauftragten Leistungen sowie die prognostizierte Abrechnungshöhe

5.3.4 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber fortlaufend zu Kostenrisiken zu beraten. Er hat geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Kostenrisiken sind in der Kostenermittlung gesondert beziffert auszuweisen ☐ und nach den Vorgaben des Auftraggebers zu Inhalt, Form und Austauschformat darzustellen. Bezifferte Kostenrisiken stellen keine anrechenbaren Kosten dar. Realisiert sich ein Kostenrisiko nach Vertragsschluss und sind dadurch die Planungs- und Überwachungsziele einschließlich der Kostenobergrenze nicht mehr einzuhalten, ist nach Ziffer 5.5 vorzugehen.

5.4 Termine**5.4.1** Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

- ☐ Baubeginn:
- ☒ Fertigstellungstermin: nach Baufortschritt
- ☐ Beginn der Inbetriebnahmephase:
- ☐ Übergabetermin nach F1 RBBau:
- ☒ Planungsbeginn 06/2026

5.4.2 Auf der Grundlage der Termine gemäß Ziffer 5.4.1 erarbeitet

- ☐ der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte
- ☒ der Auftragnehmer

in Abstimmung mit seinem Vertragspartner unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

Für die Anwendung von § 10.2 AVB ist als Zeitraum der Objektüberwachung der Zeitraum zwischen Baubeginn und Übergabe maßgeblich.

5.4.3 Für die Leistungen des Auftragnehmers werden die nachfolgenden Vertragstermine bzw. -fristen vorgegeben:

Für die komplette Erbringung der folgenden Leistungen gemäß der/den Anlage(n) zu § 6 gelten die folgenden Termine oder Leistungszeiträume:

Leistungen	Datum	Leistungszeitraum
☐ Vorlage der FPU	am	Wochen
☐ sämtliche Leistungen der Leistungsstufe 1 – Anlage zu § 6:	am	Wochen, ab
☐ sämtliche Leistungen der Leistungsstufe 2 – Anlage zu § 6:	am	Wochen, ab
☐ die Vorlage der Ausschreibungsunterlagen – für	am	Wochen, ab
☐	am	Wochen, ab
☐	am	Wochen, ab

5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele**5.5.1** Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele und dabei insbesondere der Kostenobergrenze darzulegen.**5.5.2** Weist der Auftragnehmer mit dem ihm nach Ziffer 5.5.1 obliegenden Hinweis nach, dass eine Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele auf von ihm nicht zu vertretenden, insbesondere äußeren Umständen beruht, wie einem für ihn bei Vertragsschluss nicht erkennbaren Zielkonflikt, einer Anordnung des Auftraggebers, Baupreissteigerungen, den Beiträgen anderer an der Planung fachlich

Beteiligter, geänderten technischen Regeln, unvermeidbaren behördlichen Anordnungen, der Realisierung von unvermeidbaren Baugrund- oder Bestandsrisiken und dergleichen, obliegt es dem Auftraggeber, die Planungs- und Überwachungsziele nach Ziffer 5.7 anzupassen. Sind zu deren Umsetzung wiederholte oder geänderte Leistungen erforderlich, gilt § 10.10. Lässt der Auftraggeber die Planungs- und Überwachungsziele unverändert und hat der Auftragnehmer seine weiteren, auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gerichteten Pflichten erfüllt, haftet der Auftragnehmer insoweit nicht für die berechtigt angezeigte, unvermeidbare Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele.

5.5.3 Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen. Sie stellt auch keine Teilabnahme dar.

5.5.4 Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Planungs- und Überwachungsziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.

5.6 Besprechungen

5.6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen.

☒ Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

5.6.2 Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.

5.7 Leistungsänderungen

5.7.1 Begehrt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 10.10 zu ermitteln ist, ergeben.

5.7.2 Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.

5.7.3 Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer, keine Einigung nach Ziffer 5.7.2, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.

- 5.7.4** Dem Auftraggeber steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit
- (a) der Auftragnehmer ein Angebot nach Ziffer 5.7.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder
 - (b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach Ziffer 5.7.3 endgültig gescheitert ist oder
 - (c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.
- 5.7.5** Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.
- 5.8** Abstimmung mit Projektbeteiligten
- Der Auftragnehmer hat sich mit den weiteren fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich so abzustimmen und seine Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zur Integration in die Objektplanung bereitzustellen, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele eingehalten werden.

§ 6

Spezifische Leistungspflichten

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der/den Anlage(n) zu § 6 enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen:

6.1 Leistungsstufe 1

Die Leistungsstufe 1 umfasst

- ☐ für die Erarbeitung der Finalen Projektunterlage (FPU) nach E 3 RBBau –
- ☐

alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten Leistungen.

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Federführung für –

- ☒ das Führen von Verhandlungen mit den Behörden über die Genehmigungsfähigkeit
- ☒ das Einreichen dieser Unterlagen einschließlich der noch notwendigen Verhandlungen mit Behörden

6.2 Leistungsstufe 2 – Ausführungsplanung

Die Leistungsstufe 2 umfasst alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten Leistungen.

6.3 Leistungsstufe 3 – Leistungen für die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe

Die Leistungsstufe 3 umfasst alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten Leistungen.

6.3.1 Der Auftraggeber erbringt im Rahmen der Vergabe folgende Leistungen:

- Zusammenstellen und Versenden der Vergabe- und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbe-
reiche, einschließlich Führen der Bewerber- und Bieterliste,
- Auskunftserteilung gegenüber Bewerbern und Bietern,
- Einholen von Angeboten,
- Durchsicht und Nachrechnen der Angebote, einschließlich Aufstellen des Preisspiegels,
- Führung von Aufklärungsgesprächen mit Bietern,
- Auftragserteilung,
-

6.3.2 Zu den Leistungen des Auftragnehmers gehören:

- das Vorbereiten von Bietergesprächen,
- das Einholen, Prüfen und Werten von Nachtragsangeboten ⁸,
- das Prüfen und Werten von Nebenangeboten (ohne Auswirkungen auf die abgestimmte Pla-
nung)
mit Einbeziehung in den Vergabevorschlag.

Nachtragsangebote sind - sofern prüfbar - unverzüglich nach Zugang spätestens aber innerhalb von 7 Kalendertagen zu prüfen. Anderenfalls ist deren fehlende Prüffähigkeit mit schriftlicher Begründung zu dokumentieren.

Bei sämtlichen Nachtragsvereinbarungen ist jeweils der Nachtragsverursacher / Grund der Änderung bzw. der zusätzlichen Leistungen vom Auftragnehmer im detaillierten Vergabevermerk anzugeben.

6.4 Leistungsstufe 4 – Objektüberwachung und Dokumentation

Die Leistungsstufe 4 umfasst alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten Leistungen.

6.4.1 Die Überwachungstätigkeit ist so auszuüben, dass die Bauleistungen von Bauunternehmen mangelfrei und vertragsgerecht ausgeführt werden. Insbesondere die schadensgeneigten Bauleistungen und solche Arbeiten, deren Ergebnisse durch die nachfolgende Bautätigkeit nicht mehr zugänglich sind, sind durch Inaugenscheinnahme sorgfältig zu kontrollieren.

Der Auftragnehmer hat seine für die Bauausführung erforderlichen Leistungen so zu erbringen, dass der mit den ausführenden Firmen und dem Auftraggeber vereinbarte Bauablauf störungsfrei verläuft.

6.4.2 Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu prüfen und wenn prüffähig,

- ☐ sachlich und rechnerisch
- ☒ fachtechnisch und rechnerisch

zu prüfen und mit den entsprechenden Feststellungsvermerken festzustellen. Nicht prüffähige Rechnungen sind unverzüglich mit entsprechender Begründung zurück zu geben.

Bei der Behandlung der Rechnungen und der diese begründenden Unterlagen sind einschlägigen Regelungen des Vergabehandbuches (VHB) und die für den Bund geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften in Verbindung mit dem Merkblatt – Feststellungsbescheinigungen sachlich / fachtechnisch richtig – zu beachten.

⁸ sofern § 10 HOAI einschlägig ist, ist diese Leistung gesondert zu vergüten.

6.4.3 Der Auftragnehmer hat bei der Vorlage von Rechnungen der ausführenden Unternehmen beim Auftraggeber folgende Fristen einzuhalten:

- Abschlagsrechnungen: **18** Kalendertage
- Teil-/Schlussrechnungen: **21** Kalendertage

6.5 Leistungsstufe 5 – Objektbetreuung

Die Leistungsstufe 5 umfasst alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten Leistungen.

§ 7

Fachlich Beteiligte

7.1 Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

☐ **7.2** Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.
Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Planungs- und Überwachungsziele gegenüber dem Auftragnehmer und den anderen fachlich Beteiligten wahrzunehmen.

§ 8

Personaleinsatz des Auftragnehmers

8.1 Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation):

- ☐ für Leistungsstufe 1 –
- ☒ für Leistungsstufe 2 – Führungskräfte gemäß Eigenerklärung EU FbT (724EU)
- ☒ für Leistungsstufe 3 – Führungskräfte gemäß Eigenerklärung EU FbT (724EU)
- ☒ für Leistungsstufe 4 – Führungskräfte gemäß Eigenerklärung EU FbT (724EU)
- ☐ für Leistungsstufe 5 –

Der für die Leistungsstufe 4 Benannte ist berechtigt, die nach § 6.4.2 und Anlage zu § 6, Leistungsstufe 4 auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen.

8.2 Durchgängiger Mitarbeiterinsatz

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden.

§ 9**Baustellenbüro**

- 9.1**
- ☒ Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet, ☒ mindestens aber an 1 Tag/en pro Woche.
 - ☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab der Leistungsstufe 4 bis zur Fertigstellung des Bauprojektes/der Baumaßnahme ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe der Liegenschaft ausreichend zu besetzen.
 - ☐ Der Auftragnehmer hat durch mindestens fachlich geeignete Mitarbeiter während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein.

9.2 Kostentragung

- ☐ Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber – ohne Einrichtung – kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- ☐ Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer mit folgenden Einrichtungen kostenfrei bereitgestellt:
 - ☐ Die Betriebskosten trägt der Auftragnehmer.
- ☐ Der Auftragnehmer beschafft sich das Baustellenbüro selbst, inklusive der erforderlichen Einrichtung auf eigene Kosten.

§ 10**Honorar**

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276) zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 2. Dezember 2020 (BGBl. I S.2636), insbesondere nach Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1-16 HOAI und nach Teil 4 Fachplanung, Abschnitt 2 Technische Ausrüstung (§§ 53-56 HOAI) sowie nach dem in diesem Vertrag vereinbarten Zu- oder Abschlag (siehe Ziffer 10.7).

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar, das wie folgt vereinbart wird:

10.1 Anrechenbare Kosten

Die anrechenbaren Kosten nach § 4 in Verbindung mit § 54 HOAI werden für die Leistungen nach § 6.1 bis § 6.5 auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung

☒ zur Finalen Projektunterlage (FPU) ☐ zur Entwurfsplanung

gemäß DIN 276 – in der Fassung vom Dezember 2008 – ohne Umsatzsteuer ermittelt.⁹

Solange die Kostenberechnung nicht vorliegt, ist die –

☐ Kostenermittlung zur qualitätsgesicherten und bestätigten ☐ IPU ☐ EBU

☒ Honorarberechnung

ohne Umsatzsteuer, zugrunde zu legen.

☐ Die anrechenbaren Kosten der Anlagengruppe(n) 1.1. und , die unter funktionalen und technischen Kriterien eine Einheit bilden, werden gemäß § 54 (2) HOAI für folgende Gebäude / Ingenieurbauwerke / Verkehrsanlagen / Freianlagen zusammengefasst:

☐ mitzuverarbeitende Bausubstanz (mvB)

Anlagengruppen nach § 1	mvB (in EUR netto)
1.1.1 Abwasser-, Wasser und Gasanlagen	EUR
1.1.2 Wärmeversorgungsanlagen	EUR
1.1.3 Lufttechnische Anlagen	EUR
1.1.4 Starkstromanlagen	EUR
1.1.5 Fernmelde- und informationstechnische Anlagen	EUR
1.1.6 Förderanlagen	EUR
1.1.7 nutzungsspezifische Anlagen und verfahrenstechnische Anlagen	EUR
1.1.8 Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken	EUR
1.1.9 Technische Anlagen in Außenanlagen	EUR

10.2 Honorarzonen

Folgende Honorarzonen werden der Honorarermittlung zugrunde gelegt:

Anlagengruppen nach § 1	Honorarzone(n)
1.1.1 Abwasser-, Wasser und Gasanlagen	
1.1.2 Wärmeversorgungsanlagen	
1.1.3 Lufttechnische Anlagen	
1.1.4 Starkstromanlagen	II
1.1.5 Fernmelde- und informationstechnische Anlagen	II

⁹ unabhängig von der Festlegung in § 5.3.1 ist bei der Honorarermittlung ausschließlich die DIN 276 in der Fassung 2008 zugrunde zulegen

1.1.6 Förderanlagen	II
1.1.7 nutzungsspezifische Anlagen und verfahrenstechnische Anlagen	
1.1.8 Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken	
1.1.9 Technische Anlagen in Außenanlagen	II

☐ Verschiedene Honorarzonen innerhalb der Anlagengruppe (Anl.-Gr.)¹⁰

Bezeichnung der Anlage(n) mit Zuordnung zur/zu den Honorarzone(n) (HZ)			
Anl.-Gr.	HZ I	HZ II	HZ III

10.3 Honorarsatz

☒ Grundlage für die Honorarberechnung ist der Basishonorarsatz der Honorartafel nach § 56 (1) HOAI.

☐ Grundlage für die Honorarberechnung ist der Basishonorarsatz der Honorartafel nach § 56 (1) HOAI,
zuzüglich :

v. H. der Differenz zum oberen Honorarsatz für Technische Ausrüstung – für:

v. H. der Differenz zum oberen Honorarsatz für Technische Ausrüstung – für:

10.4 Vom-Hundert-Sätze

Die Bewertung der Grundleistungen ergibt sich aus den in der/den Anlage(n) zu § 6 vereinbarten v.H.-Sätzen.

Bei der Leistungsstufe 1 ist die Genehmigungsplanung mit 2 v.H. berücksichtigt. Soweit die Genehmigungsplanung nur für einzelne Anlagen der Anlagengruppe notwendig ist, wird der v.H.-Satz im Verhältnis: „Kosten der zu genehmigenden Anlagen zu Gesamtkosten der Anlage“ im Zuge der Honorarabrechnung angepasst.

¹⁰ Im Falle der Zuordnung von Anlagen zu verschiedenen Honorarzonen innerhalb der Anlagengruppen sind die Anlagen in dieser Tabelle unter der zugehörigen Honorarzone aufzuführen. Das Honorar ist nach § 56 (4) HOAI zu ermitteln.

10.5 Honorarzuschläge

Folgende Honorarzuschläge werden vereinbart:

- ☐ Für Umbauten und Modernisierungen wird das Honorar aller Leistungsstufen gemäß § 56 (5) HOAI wie folgt erhöht:

Anlage / Anlagengruppe	v.H.-Satz

- ☐ Für Instandhaltungen/Instandsetzungen wird das Honorar für die Leistungsstufe 4 gemäß § 12 HOAI wie folgt erhöht:

Anlage / Anlagengruppe	v.H.-Satz

- ☐ **10.6** Im Wesentlichen gleiche Anlagen gemäß § 54 (3) HOAI

- ☐ **10.7** Auf das Gesamthonorar der Grundleistungen gem. Ziffer 10.1 bis 10.5 wird ein Zu- oder Abschlag vereinbart¹¹:

Anlage / Anlagengruppe	zuzüglich / abzüglich (+) v.H. / (-) v.H. (in %)
	%
	%
	%

- ☐ **10.8.1** Unterschreitung der Eingangstafelwerte der anrechenbaren Kosten

Unterschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 54 HOAI die Eingangstafelwerte des § 56 (1) HOAI, werden die Leistungen wie folgt vergütet:

- ☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gemäß Ziffer 10.10.2 des Vertrages und § 10.3 AVB
☐

- ☐ **10.8.2** Überschreitung des maximalen Tafelwertes der anrechenbaren Kosten

Überschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 54 HOAI die Tafelwerte des § 56 (1) HOAI, werden die Leistungen wie folgt vergütet:

☐

¹¹ Die Honorartafeln der HOAI weisen Orientierungswerte aus (§ 2a (1) HOAI). Es kann auch ein von den Honorartafeln abweichendes, höheres oder niedrigeres Honorar vereinbart werden (§ 7 (2) HOAI).

10.9 Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen werden gemäß der/den Anlage(n) zu § 6 des Vertrages vergütet.

Soweit die Besonderen Leistungen nur für einzelne Anlagen der Anlagengruppe beauftragt werden und nach v.H.-Sätzen vergütet werden sollen, wird der v.H.-Satz im Verhältnis: "Kosten der zu beplanenden Anlage zu den Gesamtkosten der Anlagengruppe" im Zuge der Honorarberechnung angepasst.

10.10 Honorar bei Leistungsänderungen

Begehrt der Auftraggeber geänderte Leistungen im Sinne von § 5.7 oder ordnet der Auftraggeber solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

10.10.1 Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI. Soweit gemäß Ziffer 10.7 dieses Vertrags ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten § 650c (1) und (2) BGB entsprechend.

10.10.2 Stimmt der Auftraggeber alternativ schriftlich einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung folgenden Stundensätze in Verbindung mit § 10.3 AVB.

- | | |
|--|--------------------|
| – für den Auftragnehmer / Projektleiter | EUR netto / Stunde |
| – für Mitarbeiter / stellv. Projektleiter (Dipl.-Ing. / MA / BA) | EUR netto / Stunde |
| – für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen | EUR netto / Stunde |

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

☐ **10.11** Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:

§ 11

Nebenkosten

11.1 Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden –

- ☐ nicht erstattet.
- ☒ pauschal mit v.H. vom Nettohonorar erstattet.
- ☐ auf Einzelnachweis erstattet:

der vorgenannte Ausgleich beinhaltet neben in den § 14 (2) HOAI aufgeführten Kosten die Kosten für:

☐

Werden Leistungen nach § 5.7. beauftragt, gelten die vorgenannten Nebenkostenregelungen auch für diese Leistungen.

11.2 Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bundesreisekostengesetz (BRKG) anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Der Antrag und die Einreichung der Unterlagen richtet sich § 3 BRKG

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 (1) des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

§ 12

Umsatzsteuer

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

- ☒ Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- ☐ Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 13

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat – wahlweise – eine durchlaufende oder eine objektbezogene Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Deckungssummen nach § 16 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	1,5 Mio Euro
Für sonstige Schäden	500.000 Euro

In jedem Fall ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistungen für die Jahresversicherung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der jeweiligen Deckungssumme
oder

bei einer objektbezogenen Versicherung mindestens das Zweifache der jeweiligen Deckungssumme für die Dauer des Vertrages beträgt.

Der Versicherungsschutz der Berufshaftpflichtversicherung ist für die gesamte Dauer des Vertrages aufrechtzuerhalten und regelmäßig unaufgefordert dem Auftraggeber nachzuweisen.

§ 14

Ergänzende Vereinbarungen

- ☐ **14.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung (Anlage zu § 14.1 "Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung") nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben. (siehe Anlage zu § 14.1.)

- 14.2** Beim Betreten und Befahren der die Bauaufgabe betreffenden Liegenschaften sind die jeweiligen Zugangsbestimmungen des Nutzers einzuhalten. Der Auftragnehmer beachtet die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, die innerhalb der Liegenschaft gelten.

- ☐ **14.3**

Auftraggeber
_____, (Ort) (Datum)
Unterschrift / Textform mit Angabe des Namens, gem. § 126b BGB
Im Auftrag

Auftragnehmer
_____, (Ort) (Datum)
Unterschrift / Textform mit Angabe des Namens, gem. § 126b BGB